



Ein Verbau hat einiges zu (er-)tragen!

Verbau als eigenständiges Objekt

Einfache Verbaumaßnahmen für Bauwerke werden in der Praxis selten geplant. Ist der Verbau allerdings etwas schwieriger, ist es häufig erforderlich, diesen zu entwerfen und statisch zu berechnen. Der Entwurf des Verbaus ist eine Leistung der Objektplanung, die Berechnung eine Leistung der Tragwerksplanung. Als Objektplaner entsteht unabhängig vom Bauwerk ein Honoraranspruch für den Verbau nach Teil VII HOAI. Als Tragwerksplaner entsteht ein Honoraranspruch nach Teil VIII HOAI für den Verbau und das Bauwerk jeweils getrennt. Dabei gehört der Verbau zu den anrechenbaren Kosten für beide Objekte. Es liegt keine „Doppelhonorierung“ vor!

Anfrage:

Ein Tragwerksplaner, der mit der Tragwerksplanung für ein größeres Schachtbauwerk (Ingenieurbauwerk) beauftragt worden ist, fragt an:

„Mein Auftraggeber verlangt von mir die Planung einer Bohrpfahlwand als Verbau für das Schachtbauwerk, mit der Begründung, dass der Verbau nach § 62 Abs. 6 HOAI zu den anrechenbaren Kosten gehört. Kann er dies verlangen?“

Der Ingenieur hat einen Auftrag für die Tragwerksplanung für das Schachtbauwerk unter Bezugnahme auf die Grundleistungen nach HOAI.

Der Auftraggeber ist der Meinung, dass der Tragwerksplaner alle Planungsleistungen für den Verbau zu übernehmen und dafür keinen zusätzlichen Honoraranspruch hat. Bei der Honorarermittlung für das Ingenieurbauwerk würde der Verbau nach § 62 Abs. 6 Nr. 14 nämlich zu den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zählen. Sonst würde er die Planung des Verbaus doppelt bezahlen.

Der Planer meint, einen zusätzlichen Honoraranspruch zu haben, ihm fehlt aber die Begründung. Seine Überzeugung basiert darauf, dass er üblicherweise den Verbau zu den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks

zählen darf, auch wenn er dafür keine eigenen Leistungen erbringt.

GHV:

Ohne besondere vertragliche Vereinbarung kann davon ausgegangen werden, dass der Tragwerksplaner nur die Tragwerksplanung für das Ingenieurbauwerk Schacht schuldet. Die Honorarermittlung ergibt sich klar aus § 62 Abs. 6 HOAI, d. h. der notwendig werdende Verbau zählt zu den anrechenbaren Kosten.

Bei einem einfachen Verbau liegt für diesen entweder eine Typenstatik vor oder das ausführende Unternehmen erstellt eine eigene Planung einschl. Tragwerksplanung, entweder als Nebenleistung oder als Besondere Leistung nach VOB.

Ist eine Planung für den Verbau erforderlich, so stellt sich zurecht die Frage, in wessen Leistungsumfang eine solche Planung fällt und wie sich die Honorierung regelt. Die Gründe für die Erfordernis können beispielsweise sein, dass nur mit einer Planung des Verbaus dessen Kostensicherheit erreichbar ist, dass die Planung des Verbaus zur Genehmigung gefordert ist, oder dass nur mit einer Planung eine Leistungsbeschreibung erstellt werden kann, die den Anforderungen nach VOB/A § 9 Nr. 1 genügt (eindeutige und erschöpfende Beschreibung). Insbesondere das letzte Beispiel wird am häufigsten zutreffen und dies um so eher, je höher die Anforderungen an den Verbau sind.

Dabei wird in der Regel die Planung des Verbaus zunächst Aufgabe des Objektplaners sein. Dieser hat im Rahmen seiner Vor- und Entwurfsplanung die Lösung der Aufgabe zu erarbeiten. Gehört zur Lösung der Aufgabe ein Verbau, dann gehört dazu auch dessen Planung. Im Rahmen seiner werkvertraglichen Leistungspflicht wird er diese Leistung nicht verweigern können. Plant er den Verbau, entsteht ihm daraus aber ein eigener Vergütungsanspruch. Konfliktvermeidend sollte dies vorab vertraglich geregelt werden, damit Klarheit über Rechte und Pflichten aller besteht. Bei dem Verbau handelt es sich nämlich um ein eigenständiges Objekt. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Objektliste nach § 54 Abs. 1 der HOAI. Dort sind in Honorarzone II und III jeweils unter f) aufgeführt: Stützbauwerke, Schmalwände, Schlitz- und Bohrpfahlwände und Trägerbohlwände. Damit sind diese Objekte als eigenständige Ingenieurbauwerke getrennt abzurechnen, in der Objektplanung mit entsprechend eigenen anrechenbaren Kosten nach den Regelungen des § 52 HOAI, also den „Herstellungskosten“. Das Objekt Verbau dient der Funktion „Baugrube“, so dass alle zugehörigen Kosten anzusetzen sind. Das Objekt Bauwerk hat seine ihm eigene Funktion und der Verbau und die Baugrube zählen dann nicht mehr zu dessen Herstellungskosten.

Die Objektplanung eines solchen Verbaus wird in der Regel nur Hand in Hand mit einer Tragwerksplanung eine umsetzbare Lösung ergeben. Die Tragwerksplanung des Verbaus stellt dann die Planung eines eigenständigen Ingenieurbauwerks mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken dar, so dass die Bedingungen für die Anwendbarkeit des § 66 Abs. 1 HOAI gegeben sind, wonach jedes Tragwerk getrennt abzurechnen ist.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist etwas schwieriger als im Teil VII, da sowohl für den Verbau, als auch für das Bauwerk der § 62 Abs. 6 HOAI gilt.

Der Planer muss also berechnen, welche Herstellungskosten nur für den Verbau entstehen würden und dann sind alle die Kosten anrechenbar, die dem § 62 Abs. 6 HOAI zuzuordnen sind. Wäre beispielsweise für eine obere Gurtungslage oder Rückverankerung ein geböschter Voraushub erforderlich, so gehören die Kosten dieser „berechneten“ Erdarbeiten zu den anrechenbaren Kosten. Der Verbau an

und für sich gehört zu den anrechenbaren Kosten. Dieser ist den Stahlbetonarbeiten bei Bohrpfahlwänden, den Stahlarbeiten bei Spundwänden, oder den Tragwerksteilen nach § 62 Abs. 6 Nr. 8 HOAI beim Berliner Verbau zuzuordnen.

Für das Ingenieurbauwerk Verbau ist eine Ermittlung der anrechenbaren Kosten getrennt und eigenständig vom Bauwerk als solchem vorzunehmen.

Dabei ist zu beachten, dass die Regelung im § 62 Abs. 6 HOAI genau wie die des § 62 Abs. 4 HOAI nur eine Berechnungsvorschrift für die anrechenbaren Kosten liefert und dies völlig unabhängig davon, ob der Tragwerksplaner für die in die Berechnung einfließenden Kosten eine Tragwerksplanung für den Verbau erstellt. Die Verbaukosten dienen in zwei verschiedenen Ingenieurbauwerken jeweils zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach HOAI.

Hier hat der Verordnungsgeber einfach nur verordnet, was als Grundlage für die Ermittlung des Tragwerksplanerhonorars in die anrechenbaren Kosten einzurechnen ist und was nicht. Deutlich zeigen dies die Kosten für Wasserhaltungsarbeiten nach § 62 Abs. 6 Nr. 16 HOAI, für die der Tragwerksplaner in keinem Fall eine eigene Leistung erbringt. Diese zählen nur zu den anrechenbaren Kosten als Basis für die Honorarermittlung. Das gleiche gilt also auch für den Verbau. Dessen Kosten zählen erneut zu den anrechenbaren Kosten des Bauwerks als solchem, auch wenn sie bereits beim Verbau als eigenständigem Ingenieurbauwerk anrechenbar waren. Eine Doppelhonorierung liegt nicht vor.

Eine ausführliche Darstellung der Ermittlung der anrechenbaren Kosten, sind den Ausführungen von Enseleit/Osenbrück, HOAI-Praxis: Anrechenbare Kosten für Architekten und Tragwerksplaner, 4. Auflage 2006, Rdn. 491 – 499 zu entnehmen.

Fazit:

Ein Tragwerksplaner, der einen Verbau plant, wird in aller Regel einen Honoraranspruch als Objektplaner nach Teil VII und als Tragwerksplaner nach Teil VIII HOAI haben und dabei den Verbau sowohl bei den anrechenbaren Kosten des Verbaus ansetzen können als auch bei den anrechenbaren Kosten des Bauwerks.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer, Öbuv Honorarsachverständiger
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00

Fax: 0621 – 68 56 09 01

kontakt@ghv-guetestelle.de

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 04/2007, Seiten 56 bis 57
